

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/2/28 95/02/0601

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.02.1997

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 60/04 Arbeitsrecht allgemein

#### Norm

AVG §66 Abs4;

KJBG 1987 §18 Abs3;

KIBG 1987 §27a Abs1;

VStG §44a Z1;

#### Rechtssatz

Hat das erstinstanzliche Straferkenntnis dem Beschwerdeführer die "Unterlassung einer Anzeige" der Beschäftigung eines Jugendlichen, der Berufungsbescheid aber eine "Beschäftigung" des Jugendlichen vorgeworfen, so liegt darin eine iSd § 66 Abs 4 AVG unzulässige Auswechslung der von der Erstinstanz als erwiesen angenommenen Tat.

### **Schlagworte**

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verwaltungsstrafrecht Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Spruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten Instanz

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1995020601.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$